

**Recherche BMU**  
**Land: Dänemark**

<i>Interne Daten</i>	17.10.2007	JP	Status: <b>1. Entwurf in progress (98%)</b>
----------------------	------------	----	--

**1. Netznutzung im Überblick**

<b>Rechtsvorschriften</b>	Die Nutzung der Netze durch Strom aus Erneuerbaren Energien ist in Dänemark durch folgende Rechtsvorschriften geregelt: <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Das Dänische Stromversorgungsgesetz</li> <li>➤ Das Energinet-Gesetz</li> </ul>
<b>Netzanschluss</b>	Es besteht ein gesetzlicher Anspruch des Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber auf Anschluss der Anlage zur Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien an das Netz (§§ 20, 24 Stromversorgungsgesetz).
<b>Netzzugang</b>	Es besteht ein gesetzlicher Anspruch auf Abnahme und Übertragung des Stroms aus Erneuerbaren Energien (§§ 20, 24 Stromversorgungsgesetz).
<b>Netzausbau</b>	Es besteht ein gesetzlicher Anspruch des Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber auf Netzausbau, wenn dies für die Erfüllung des Anspruchs auf Netzanschluss erforderlich ist (Section 4 Energinet-Gesetz).

## 2. Rechtsquellen Basisinformationen

<i>Interne Daten</i>	<i>Datum der Erstellung/der letzten Änderung</i>	<i>Verfasser</i>	<i>Status</i>
----------------------	--	------------------	---------------

<b>Titel der Rechtsquelle</b>	Bekendtgørelse af lov om elforsyning No. 286/2005	<i>Act on Energinet Danmark Act No. 1384</i>	
<b>Kurzbezeichnung</b>	<i>Stromversorgungsgesetz</i>	<i>Energinet-Gesetz</i>	
<b>Handlungsform</b>	<i>Gesetz</i>	<i>Gesetz</i>	
<b>Gliederungssystem</b>	<i>Paragraphen</i>	Section / subsection	
<b>Erstmaliges Inkrafttreten</b>	1999	2004	
<b>Letzte Änderung</b>	2007	<i>Kein Eintrag</i>	
<b>Künftige Änderungen</b>	Anhebung der garantierten Einspeisetarife zur Verbesserung der Förderung von <u>Biogas</u>	<i>Kein Eintrag</i>	
<b>Zweck</b>	<i>Verwaltung und Organisation des nationalen Stromsektors</i>	<i>Regelung der Entstehung von Energinet Danmark als unabhängiges Öffentliches Unternehmen</i>	
<b>Bezug zu Erneuerbaren Energien</b>	<i>Festlegung der Richtlinien und Tarife für die Förderung der Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien</i>	<i>Festlegung von Maßnahmen zur Entwicklung Erneuerbaren Energien durch Netzausbau</i>	
<b>Rechtsquellen im Volltext</b>	<a href="http://ec.europa.eu/energy/res/legislation/doc/electricity/member_states/da_2003_elforsyningsloven_da.pdf">http://ec.europa.eu/energy/res/legislation/doc/electricity/member_states/da_2003_elforsyningsloven_da.pdf</a> <i>(offizielle Fassung in dänischer Sprache)</i> <a href="http://www.ens.dk/graphics/Publikationer/Laws/GB_Lo vbekg_286_2005%20elforsyning_ar001003.pdf">http://www.ens.dk/graphics/Publikationer/Laws/GB_Lo vbekg_286_2005%20elforsyning_ar001003.pdf</a> <i>(inoffizielle Übersetzung in englischer Sprache)</i>	<a href="https://www.retsinformation.dk/Forms/R0710.aspx?id=26886">https://www.retsinformation.dk/Forms/R0710.aspx?id=26886</a> <i>(offizielle Fassung in dänischer Sprache)</i> <a href="http://www.energinet.dk/NR/rdonlyres/276B7459-243C-4A83-BE5F-0FCFFC1BC0CF/0/Act_on_Energinetdk.pdf">http://www.energinet.dk/NR/rdonlyres/276B7459-243C-4A83-BE5F-0FCFFC1BC0CF/0/Act_on_Energinetdk.pdf</a> <i>(inoffizielle Übersetzung in englischer Sprache)</i>	

### **3. Weiterführende Kontakte**

<b>Interne Daten</b>	Datum der Erstellung/der letzten Änderung	Verfasser	Status:
----------------------	---	-----------	---------

Institution	Link zur Institution (Startseite)	Name der Kontaktperson (optionales Feld)	Telefonnummer (Zentrale)	eMail (optional, wenn Kontaktperson eingetragen)
Die Dänische Elektrizitätsbehörde	<a href="http://www.ens.dk">www.ens.dk</a>		(+45) 33 92 67 00	
Die Dänische Aufsichtsbehörde (DERA)	<a href="http://www.energitilsynet.dk">www.energitilsynet.dk</a>		(+45) 72 26 80 70	
Das Dänische Ministerium für Umwelt	<a href="http://www.mst.dk/">http://www.mst.dk/</a>		(+45) 32 66 01 00	

#### 4. Netzanschluss

<i>Interne Daten</i>	<i>Datum</i>	<i>Verfasser</i>	<i>Status:</i>
----------------------	--------------	------------------	----------------

<b>Kurzbezeichnung der Rechtsquelle</b>	<i>Stromversorgungsgesetz</i>		
<b>Anspruchsgrundlage</b>	Es besteht ein gesetzlicher Anspruch des Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber auf Anschluss der Anlage zur Stromerzeugung aus Erneuerbaren Energien an das Netz (§§ 20, 24 Stromversorgungsgesetz).		
<b>Adressaten des Anspruchs auf Netzanschluss</b>	<b>Anspruchsberechtigter</b>	Anspruchsberechtigter ist der Anlagenbetreiber. (§ 10, 24 Stromerzeugungsgesetz).	
	<b>Anspruchsverpflichteter</b>	Anspruchsverpflichteter ist der Netzbetreiber. Netzbetreiber sind die Betreiber von Netzen für die allgemeine Versorgung mit Elektrizität (§ 20 Stromerzeugungsgesetz).  Der Anspruch richtet sich in der Regel gegen den <u>Netzbetreiber</u> , zu dessen technisch für die Aufnahme des Stroms geeignetem Netz die kürzeste Entfernung zum Standort der Anlage besteht.	
<b>Ausgestaltung des Anspruchs auf Netzanschluss</b>	<b>Entstehung des Anspruchs</b>	Der Anspruch auf Netzanschluss entsteht erst wenn die Anlage die technischen Maßstäbe die von dem Ministerium für Energie bestimmt wurden erfüllt. (§26)	
	<b>Qualitative Ausgestaltung</b>	Der Anschluss hat vorrangig zu erfolgen, also vor dem Anschluss konventioneller Energieerzeugungsanlagen an das Netz. Dieser Vorrangprinzip darf nur entweicht werden wenn die Reduktion von Strom aus konventionellen Quellen Gefahr in die Stromversorgung bringt. (§27c, 5)	
	<b>Quantitative Ausgestaltung</b>	Eine quantitative Beschränkung des Anspruchs auf Netzanschluss besteht grundsätzlich nicht. Ausnahmen sind bei Netzauslastung möglich (§24)	
	<b>Zeitliche Ausgestaltung</b>	Der Anschluss der Anlage an das Netz hat unverzüglich, also ohne schuldhaftes Zögern, zu erfolgen.	
<b>Kosten</b>	<b>Kostenträger</b>	Verbraucher ( ) Anlagenbetreiber (x) Netzbetreiber ( ) Staat ( )	Der Anlagenbetreiber trägt die Kosten des Anschlusses an den technisch und wirtschaftlich günstigsten Verknüpfungspunkt. (Keine Norm vorhanden die Info wurde per Telefon von einen Spezialisten gegeben).

## 5. Netzzugang

<b>Interne Daten</b>	Datum	Verfasser	Status:
----------------------	-------	-----------	---------

<b>Kurzbezeichnung der Rechtsquelle</b>	Stromversorgungsgesetz		
<b>Anspruchsgrundlage</b>	Der Netzzugang des Stroms aus Erneuerbaren Energien besteht nur dann wenn der Strom einen Käufer hat. (§§ 20, 24, 27c Stromversorgungsgesetz).		
<b>Adressaten des Anspruchs auf Netzzugang</b>	<b>Anspruchsberechtigter</b>	Anspruchsberechtigter ist der Anlagenbetreiber. (§ 10, 24 Stromerzeugungsgesetz).	
	<b>Anspruchsverpflichteter</b>	Anspruchsverpflichteter ist der Netzbetreiber. Netzbetreiber sind die Betreiber von Netzen für die allgemeine Versorgung mit Elektrizität (§ 20 Stromerzeugungsgesetz).	
<b>Ausgestaltung des Anspruchs auf Netzzugang</b>	<b>Entstehung des Anspruchs</b>	Der Anspruch auf Netzzugang entsteht erst nachdem der Strom verkauft ist. (§ 26 Stromerzeugungsgesetz).	
	<b>Qualitative Ausgestaltung</b>	Es gibt keinen Vorrang für Erneuerbaren Energien für Netzzugang. Das ganze erzeugte Strom hängt von den Marktregeln für ihre Einspeisung ins Netz ab.	
	<b>Quantitative Ausgestaltung</b>	Es wird nur Strom der Verkauft wurde ins Netz eingespeist. (§24)	
	<b>Zeitliche Ausgestaltung</b>	Kein Eintrag.	
<b>Kosten</b>	<b>Kostenträger</b>	Verbraucher ( ) Anlagenbetreiber (x) Netzbetreiber ( ) Staat ( )	Die Kosten die für den Netzbetreiber entstehen, werden über die Strompreise auf den Verbraucher abgewälzt. (§8.4)

## 6. Netzausbau

<b>Interne Daten</b>	Datum der Erstellung/der letzten Änderung	Verfasser	Status:
----------------------	---	-----------	---------

<b>Kurzbezeichnung der Rechtsquelle</b>	<i>Stromversorgungsgesetz, Energinet-Gesetz</i>		
<b>Anspruchsgrundlage</b>	Es besteht ein gesetzlicher Anspruch des Anlagenbetreibers gegen den Netzbetreiber auf Netzausbau, wenn dies für die Erfüllung des Anspruches auf Netzanschluss erforderlich ist. (Section 4 Energinet-Gesetz)		
<b>Adressaten des Anspruchs auf Netzausbau</b>	<b>Anspruchsberechtigter</b>	Anspruchsberechtigter ist der Anlagenbetreiber. (§ 10, 24 Stromversorgungsgesetz).	
	<b>Anspruchsverpflichteter</b>	Zum Netzausbau verpflichtet ist derjenige Netzbetreiber, dessen Netz nach wirtschaftlich zumutbarem Ausbau technisch zum Anschluss der Anlage geeignet wäre.	
<b>Ausgestaltung des Anspruchs auf Netzausbau</b>	<b>Entstehung des Anspruchs</b>	Die Genehmigung für den Ausbau des Netzes wird nur dann gegeben wenn der Antragsteller mit Dokumenten beweisen kann dass ein Ausbau notwendig ist (§ 21 <i>Stromversorgungsgesetz</i> ).	
	<b>Umfang des Anspruchs</b>	Kein Eintrag	
	<b>Grenzen des Anspruchs</b>	Der Anspruch des Anlagebetreibers auf Netzausbau hängt davon ab das dieses das Wachstum der Sicherheit der Stromversorgung in betracht zieht. (§ 21 <i>Stromversorgungsgesetz</i> )	
	<b>Zeitliche Ausgestaltung</b>	Der Netzausbau entsteht erstmals in einen Plan der von dem Wirtschaftsministerium genehmigt werden muss. Der Ausbau darf nicht früher als 6 Wochen nach dem der Plan an den Wirtschaftsministerium angereicht wurde, anfangen. (Teil 2, § 2I <i>Energinet-Gesetz</i> )	
<b>Kosten des Netzausbaus</b>	<b>Kostenträger</b>	Verbraucher (x)	Die Kosten die für den Netzbetreiber entstehen, werden über die Strompreise auf den Verbraucher abgewälzt. (§8.4 <i>Stromversorgungsgesetz</i> )
		Anlagenbetreiber ( )	
Netzbetreiber (x)			
Staat ( )			

## 7. Kontrollmechanismen

<b>Kurzbezeichnung der Rechtsquelle</b>	<u>Stromversorgungsgesetz</u>
	Das Ministerium für Transport und Energie soll kontrollieren das der Netzbetreiber seine Aufgaben ausführt (§20 Stromversorgungsgesetz). Dieses Ministerium stellt auch Regeln für ein so genanntes „Internes Monitoring“ der Netzbetreiber auf (§20a Stromversorgungsgesetz).

**8. Kritik**  
**(optionales Feld)**

<b>Interne Daten</b>	<i>Datum der Erstellung/der letzten Änderung</i>	<i>Verfasser</i>	<i>Status:</i>
----------------------	--	------------------	----------------

<b>Kritik EE-Branche</b>	Kritik seitens der Lobbyinstitutionen für die Erneuerbaren Energien (Industrie)
<b>Kritik klassische Energiebranche</b>	Kritik seitens der Lobby der „klassischen“ Energiewirtschaft (Strommonopolisten, Netzbetreiber etc.)
<b>Kritik Politik</b>	Kritik seitens der Oppositionsparteien der jeweiligen Regierung
<b>Kritik Wissenschaft</b>	Kritik seitens der Wissenschaft (Universitäten, Institute)